

**Absender
SPD-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0118/2011

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
SPD-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 29.03.2011**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der SPD-Fraktion vom 24.02.2011 zur Erarbeitung und Umsetzung
einer Dienstvereinbarung "Sucht am Arbeitsplatz"**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 24.02.2011 beantragt die SPD-Fraktion, der Rat möge die Erarbeitung und Umsetzung „einer Dienstvereinbarung „Sucht am Arbeitsplatz“ für die städtischen Bediensteten der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach sowie der Eigenbetriebe“ beschließen. Der Antrag der SPD-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Gemäß § 1 Absatz 2 Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen, und gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 6 Zuständigkeitsordnung berät der Haupt- und Finanzausschuss „Personalangelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist“.

Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2 GO NRW ist jedoch nicht der Rat, sondern der Bürgermeister „verantwortlich (...) für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung“.

Dazu heißt es in der Kommentierung „Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen“ von Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben:

„Nur auf der Grundlage einer eindeutigen und alleinigen Kompetenz zur Geschäftsleitung und Aufsicht kann der Bürgermeister die volle und alleinige Verantwortung für das Funktionieren und die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung tragen (OVG Münster, Urteil vom 08.02.1962, OVG 17, 225; Rspr. Slg. Kottenberg/v. Mutius, Nr. 1 zu § 53, dem auch die vorstehende Gesetzesformulierung entnommen ist). Mit dem Begriff „Geschäftsgang“ wird sowohl die inhaltliche, als auch die organisatorische Leitung umfasst.“

In den Kompetenzbereich des Bürgermeisters fällt im Zusammenhang mit der Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges auch das Erarbeiten und Umsetzen von Dienstvereinbarungen zur Regelung der innerbetrieblichen Abläufe.

Suchtproblematiken sind ein schwieriges und unangenehmes Thema und stellen kein isoliertes Phänomen dar. Wie im Antrag der SPD-Fraktion vom 24.02.2011 richtig dargestellt, haben Suchtprobleme u.U. auch Auswirkungen auf die Umgebung, das Arbeitsklima, die Effektivität der Arbeitsabläufe bis hin zur Arbeitssicherheit. Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe sind daher ein wesentlicher Bestandteil der betrieblichen Gesundheitsförderung und der Fürsorgeverpflichtung aller Führungskräfte. Der sensible Umgang mit Suchtproblematiken und die individuelle Entscheidung über erforderliche Maßnahmen ist bereits heute gängige Praxis.

Auf Grund der fehlenden Entscheidungskompetenz des Rates der Stadt Bergisch Gladbach und seiner Ausschüsse wird empfohlen, den Antrag abzulehnen. Unabhängig davon findet der Antragsinhalt jedoch – wie oben ausgeführt – seitens des Bürgermeisters bereits jetzt Berücksichtigung.